

Statuten

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Unter der Bezeichnung „Modellfluggruppe Sulzer“, nachstehend „MGSU“ genannt, besteht ein Verein nach Art. 60ff des ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Die MGSU ist Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes (RMV) „Modellflug Region Nordostschweiz“, nachstehend „Region NOS“ genannt, im Sinne von Ziffer 3.1 der entsprechenden RMV-Statuten. Die MGSU ist mit ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.
- 1.3 Die MGSU hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.4 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2 Vereinszweck

- 2.1 Die MGSU schliesst Modellflieger und Freunde des Modellflugs im lokalen Bereich zusammen.
- 2.2 Sie fördert die Ausübung des Hobbys Modellflug als sportliche, kameradschaftliche und kreative Freizeitbeschäftigung.
- 2.3 Sie fördert die Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellflugs und leistet Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz.
- 2.4 Sie organisiert und unterstützt modellflugbezogene Veranstaltungen, Kurse, Ausstellungen und sportliche Meisterschaften.
- 2.5 Sie unterstützt die sportlichen Aktivitäten der Vereinsmitglieder.
- 2.6 Sie unterstützt und fördert den modellfliegerischen Nachwuchs.
- 2.7 Die MGSU vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den lokalen Behörden.
- 2.8 Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im RMV und dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV), sowie, über diesen, gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Person, die sich mit dem oben genannten Zweck der MGSU zu identifizieren bereit ist, kann unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft Mitglied der MGSU werden und sein.
- 3.2 Die MGSU besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern
- 3.3 Aktivmitglieder
Wer Flugmodelle baut und fliegt ist ein Aktivmitglied. Diese werden eingeteilt in:
 - Junioren (bis zum vollendeten 18. Altersjahr)
 - Senioren (ab dem vollendeten 18. Altersjahr)
- 3.4 Passivmitglieder
Passivmitglied der MGSU kann werden, wer sich für den Modellflug interessiert, diesen unterstützt und fördert, aber selber nicht aktiv fliegt.
Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

- 3.5 Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Belange der MGSU besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch vom Gruppenbeitrag befreit. Die Beiträge für AeCS und SMV sowie der Regionalbeitrag werden von der Gruppe übernommen.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen GV.
- 3.6 Wer bereits einem anderen Modellflugverein angehört, bezahlt nur den Gruppenbeitrag, und falls er aus einer anderen Modellflug-Region stammt, noch zusätzlich den Regionalbeitrag.
- 3.7 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die GV.
- 3.8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.9 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten oder den Aktuar. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- 3.10 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden aus der MGSU, dem Regionalverband, dem SMV und dem AeCS (ausgenommen Gastmitglieder) ausgeschlossen. Nachträgliche Zahlung führt nicht zu einer Reaktivierung der Mitgliedschaft.
- 3.11 Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen der MGSU verstossen oder durch ihr Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses schriftlich zu Händen der GV zu rekurrieren.
- 3.12 Ein Ausschluss jeglicher Art entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 3.13 Anwärter auf die Mitgliedschaft sind mindestens eine Saison lang provisorische Mitglieder und als solche nicht stimmberechtigt. Wird das Beitritts-gesuch nach dem 1. August gestellt, kann erst ein Jahr später an der GV über die definitive Aufnahme abgestimmt werden.
- 3.14 Anwärter, die ihre Probezeit hinter sich haben, müssen an der GV, die über ihre Mitgliedschaft entscheidet, zwingend anwesend sein. Sollte der Anwärter unentschuldigt dieser GV fernbleiben, dann wird er ausgeschlossen und für zwei Jahre gesperrt. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Bei begründeter und entschuldigter Absenz verlängert sich der provisorische Status um ein weiteres Jahr.

4 Organisation

Die Organe der MGSU sind:
- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

4.1 Generalversammlung

- 4.1.1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmittglied, geleitet.
- 4.1.2 Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes (Decharge)
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Gruppenbeiträge

- Annahme der Statuten und Reglemente, sofern diese nicht mit übergeordneten Reglementen oder dem Gesetz in Widerspruch stehen
- definitive Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung schriftlicher Anträge
- Auflösung der Modellfluggruppe

- 4.1.3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 4.1.4 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Gruppenmitglieder oder der Revisoren einberufen werden. In diesem Fall ist das Begehren um Einberufung der GV schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.
- 4.1.5 Die Einladungen zur GV erfolgen mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung. Die Einladung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form (eMail). Postversand erfolgt nur an Mitglieder ohne eMail-Adresse.
- 4.1.6 Über Geschäfte und Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.
- 4.1.7 Anträge und Beschwerden müssen mindestens 15 Tage vor der GV schriftlich oder in elektronischer Form (eMail) beim Vorstand eingereicht werden.
- 4.1.8 Die Region NOS erhält zur GV ebenfalls eine Einladung sowie den Jahresbericht.
- 4.1.9 Jedes anwesende Mitglied hat an der GV eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr), jedoch geheim wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.
- 4.1.10 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4.1.11 Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen.

4.2 Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
 - dem Aktuar
 - dem Kassier
 - dem Beisitzer
- 4.2.2 Dem Vorstand obliegen:
- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der GV nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
 - die Führung der Gruppe und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks.
 - die Vorbereitung und Einberufung der GV
 - die provisorische Aufnahme, Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern
- 4.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder ein designierter Stellvertreter den Stichentscheid.
- 4.2.4 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4.2.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der GV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig.

4.3 Rechnungsrevisoren

- 4.3.1 Die MGSU hat zwei Rechnungsrevisoren (1. Revisor und 2. Revisor genannt). Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- 4.3.2 Die Rechnungsrevisoren werden von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jährlich ist mindestens ein Revisor zu ersetzen, Wiederwahl ist zulässig.
- 4.3.3 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag (durch den sogenannten Revisorenbericht).
- 4.3.4 Einer der Rechnungsrevisoren hat der GV beizuwohnen und den Revisorenbericht auf Verlangen zu erläutern bzw. allfällige Fragen dazu zu beantworten.

5 Mitgliederbeiträge

- 5.1 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen aus:
 - den Beiträgen an AeCS, Schweizerischen Modellflugverband (SMV) und Region NOS, welche jeweils durch diese festgelegt werden.
 - dem Gruppenbeitrag, welcher von der Modellfluggruppe in eigenen Ermessen an der GV festgesetzt wird
- 5.2 Der AeCS schliesst für alle Mitglieder eine zusätzliche Haftpflichtversicherung ab. Diese Versicherung ist für alle Mitglieder der MGSU (ausgenommen Passivmitglieder) obligatorisch.
- 5.3 Die aktuell gültigen Gruppenbeiträge werden alljährlich von der GV auf Antrag des Vorstandes und unter Berücksichtigung des Budgets festgesetzt und im Protokoll aufgelistet. Sie sind für das jeweils aktuelle Geschäftsjahr verbindlich.

6 Gruppenvermögen

- 6.1 Für die Verpflichtungen der MGSU haftet ausschliesslich das Gruppenvermögen. Jede Haftung der Gruppen- und Vorstandsmitglieder entfällt.
- 6.2 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen
- 6.3 Gewinne, welcher der Gruppe aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

7 Modellflugplätze

- 7.1 Die MGSU stellt ein Betriebsreglement für den Betrieb und die Benutzung ihrer Modellflugplätze auf. Dieses ist für alle Benützer verbindlich. Über die Einhaltung wacht der Vorstand.
- 7.2 Das Betriebsreglement ist nicht Bestandteil dieser Statuten.
- 7.3 Im Falle von groben Verstössen gegen das Betriebsreglement kann der Vorstand eine schriftliche Verwarnung aussprechen. Im Wiederholungsfall droht der Ausschluss des fehlbaren Mitglieds.

8 Auflösung

- 8.1 Um die Auflösung der Gruppe beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen zustimmen.
- 8.2 Bei Auflösung der MGSU ist das Vereinsvermögen der Region NOS treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines Modellflugvereins zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der MGSU im Einzugsgebiet der aufgelösten Gruppe keine



Neugründung eines Vereins mit vergleichbarer Zielsetzung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Modellflugsport in den Besitz der Region NOS über.

9 Schlussbestimmungen/Gültigkeit

- 9.1 Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 18.01.2019 der Modellfluggruppe SULZER Winterthur.

Eingesehen durch den NOS.

Für die Modellfluggruppe Sulzer Winterthur

Andy Kläui